

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. September 2019

Nr. 17/2019

Inhalt:

**Fachprüfungsordnung
für das Fach**

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

**(Masterstudiengang Deutsches und Europäisches
Wirtschaftsrecht)**

**Fachprüfungsordnung
für das Fach**

**Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
(DEWR)**

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 30. August 2019

(Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) erlassen:

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
§ 1	Studienmodell
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 3	Regelungen für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang
Artikel 4	Regelungen für den Lehramtsstudiengang
Artikel 5	Fachübergreifend angebotene Exportmodule
Artikel 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlagen	
Anlage 1	Studienverlaufsplan zu Artikel 2
Anlage 2	Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8
Anlage 3	Modulbeschreibungen zu Artikel 2
Anlage 4	Modulbeschreibungen zu Artikel 5
Anlage 5	Modulbeschreibungen des Moduls aus der Pluralen Ökonomik

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO-M) regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht.
- (2) Artikel 2 enthält Regelungen zum Studium des Faches Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht als 1-Fach-Studiengang.

Artikel 2

Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

§ 1

Studienmodell

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (DEWR) wird im 1-Fach-Studiengang studiert.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium DEWR führt zum Erwerb des Grades Master of Laws nach Maßgabe dieser FPO-M und der RPO-M. ²Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. ³Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen. ⁴Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.
- (2) Im Masterstudium DEWR sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Bachelorstudiums DEWR (Bachelor of Laws) oder eines gleichwertigen Studiums vertiefte rechtswissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Unternehmensrecht bzw. im Recht der globalisierten Wirtschaft einschließlich deren Methoden und Theorien sowie die für deren beruflicher und wissenschaftlicher Anwendung notwendigen Qualifikationen vermittelt werden.
- (3) ¹Der Masterstudiengang DEWR führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelorabschluss deutlich erweitert. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob sich die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen erweiterten Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, umfassendere fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu ihrer Beschreibung oder Lösung selbstständig zu erarbeiten und anzuwenden. ³Die bestandene Masterprüfung ermöglicht darüber hinaus die Zulassung zur Promotion und somit eine wissenschaftliche Laufbahn.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ergänzend zu § 4 RPO-M ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis:
1. der Bachelorprüfung im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule, die mindestens mit der Note gut (2,5) bestanden wurde oder
 2. der Bachelorprüfung in einem anderen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule, die mindestens mit der Note gut (2,5) bestanden wurde, sofern mindestens 60 Leistungspunkte in juristischen Fächern nachgewiesen werden oder
 3. der Diplom- oder Magisterprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung mit mindestens 60 Leistungspunkten in juristischen Fächern, die mindestens mit der Note gut (2,5) bestanden wurde oder
 4. der Staatsprüfung zum 1. juristischen Staatsexamen, die mindestens mit der Note befriedigend (6,5 Punkte) erfolgreich bestanden wurde.
- (2) Sind die Voraussetzungen hinsichtlich Noten oder Mindestleistungspunktzahl nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann in einem individuellen Eignungsgespräch mit einer oder einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses allgemein oder für den Einzelfall bestimmten Prüferin oder Prüfer i.S.v. § 7 Absatz 1 die Eignung für den Zugang zum Masterstudiengang festgestellt werden.
- (3) ¹Ferner ist Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). ²Der Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung oder durch die Vorlage entsprechender Sprachzertifikate erbracht. ³Die Vorlage eines Sprachzertifikates ist nicht erforderlich, wenn vier erfolgreich abgeschlossene Semesterwochenstunden englischsprachiger Veranstaltungen im Bachelorstudium oder ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland oder ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen werden.
- (4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe zu diesem Studiengang, eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Auslandsaufenthalte und Praktika

- (1) ¹Ein Praktikum ist verpflichtend vorgesehen. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. ³Auslandsaufenthalte sind nicht verpflichtend vorgesehen.
- (2) Für das Praktikum gilt die Praktikumsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen, Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht (Amtliche Mitteilung 18/2019) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die in § 8 RPO-M, in § 8 RPO-B und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht einen Prüfungsausschuss für Wirtschaftsrecht, der zuständig ist für sämtliche Entscheidungen zu Regelungen dieser FPO, zu Regelungen der FPO-B Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, zu Regelungen der in § 13 Absatz 1 genannten auslaufenden Masterstudiengänge und zu Regelungen der in § 13 Absatz 1 FPO-B Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht genannten auslaufenden Bachelorstudiengänge. ²Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das Prüfungsamt der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss für Wirtschaftsrecht besteht aus

1. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre. ²Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) Eilentscheidungen trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und – im Fall der Stellvertretung – ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Gemäß § 9 Absatz 3 RPO-M sind zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern ohne weiteres berechtigt die juristischen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen juristischen Diplomabschluss, Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang DEWR lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.
- (2) Beisitzerin oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann nur sein, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) ¹Prüferin oder Prüfer ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der nach Maßgabe des Absatzes 1 die Prüfungsberechtigung besitzt und die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie bzw. er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. ³Soweit Zweitprüferinnen und Zweitprüfer vorgesehen sind, werden diese durch den Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die Beisitzerin oder den Beisitzer i.S.v. Absatz 2 bestimmt die Prüferin oder der Prüfer im Auftrag des Prüfungsausschusses.
- (4) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8

Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind im konsekutiven Studiengang DEWR 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit. ²Das Studium ist nur in Vollzeit möglich und beginnt im Wintersemester.
- (3) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. ²Dieses wird aus der Rechtswissenschaft (ca. 80 %) sowie den Wirtschaftswissenschaften (ca. 20 %) gebildet. ³Das Studium besteht aus
1. einem juristischen Pflichtbereich (Module 3DEWRMA001 bis 3DEWRMA004; 24 Leistungspunkte),
 2. einem Wahlpflichtbereich „Juristische Vertiefung“ mit zwei alternativen Schwerpunktgebieten (24 Leistungspunkte),
 3. einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich (24 Leistungspunkte),

4. zwei Hauptseminaren (3DEWRMA015 und 3DEWRMA016, jeweils 9 Leistungspunkte) oder einem Hauptseminar (3DEWRMA015, 9 Leistungspunkte) und einem Forschungskolloquium Rechtswissenschaften (3DEWRMA017; 9 Leistungspunkte),
5. der Masterarbeit (Modul 3DEWRMA018, 21 Leistungspunkte) und
6. einem verpflichtenden Praktikum (Modul 3DEWRMA019, 9 Leistungspunkte).

⁴Alle Module des Pflichtbereichs sind zu studieren. ⁵In den Wahlpflichtbereichen kann aus einem vorgegebenen Angebot von Modulen (vgl. entsprechende Modulkataloge in Anlage 2) gewählt werden.

(4) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL ¹	PL ²	LP ³	OM ⁴	P/WP ⁵	Verweis auf Modulbeschreibung
3DEWRMA001	Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung	0	1	6		P	Anlage 3
3DEWRMA002	Rechtsgestaltung im Gesellschaftsrecht	0	1	6		P	Anlage 3
3DEWRMA003	European and International Trade Law	0	1	6		P	Anlage 3
3DEWRMA004	Transnational Business Law	0	1	6		P	Anlage 3
	Wahlpflichtbereich Juristische Vertiefung: Schwerpunkt Unternehmensrecht (4 Module à 6 LP) oder Juristische Vertiefung: Schwerpunkt Recht der globalisierten Wirtschaft (4 Module à 6 LP)	0	4	24		WP	Anlage 2
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften DEWR (2 Module à 9 LP, 1 Modul à 6 LP)	0-1	3	24		WP	Anlage 2
3DEWRMA015	Hauptseminar Rechtswissenschaften I	0	1	9		P	Anlage 3
3DEWRMA016	Hauptseminar Rechtswissenschaften II	0	1	9		P	Anlage 3
3DEWRMA017	Forschungskolloquium Rechtswissenschaften						
3DEWRMA018	Masterarbeit DEWR	0	1	21		P	Anlage 3
3DEWRMA019	Praktikum DEWR	1	0	9		P	Anlage 3

¹SL = Studienleistungen | ²PL = Prüfungsleistung | ³LP = Leistungspunkte | ⁴OM = Orientierungsmodul gem. § 11 Absatz 3 RPO-M | ⁵P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich „Juristische Vertiefung“ kann zwischen zwei Schwerpunkten gewählt werden. ²Es sind Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkte entweder aus dem Schwerpunkt „Unternehmensrecht“ (Module 3DEWRMA005 bis 3DEWRMA009) oder aus dem Schwerpunkt „Recht der globalisierten Wirtschaft“ (Module 3DEWRMA010 bis 3DEWRMA014) zu belegen. ³Aus den im jeweiligen Schwerpunkt vorgesehenen Wahlpflichtmodulen (vgl. Modulkatalog in Anlage 2) kann frei gewählt werden. ⁴Ein Modul aus dem Schwerpunkt „Unternehmensrecht“ kann auf Antrag durch ein Modul aus dem Schwerpunkt „Recht der globalisierten Wirtschaft“ ersetzt werden. ⁵Entsprechendes gilt umgekehrt. ⁶Die Ersetzung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zur Prüfung anzuzeigen. ⁷Darüber hinaus kann, sofern aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt „Unternehmensrecht“ (3DEWRMA005 bis 3DEWRMA009) ein Modul nicht angeboten wird, dieses Modul durch ein Modul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule im „Schwerpunkt Recht der globalisierten Wirtschaft“ (3DEWRMA010 bis 3DEWRMA014) ersetzt werden; im umgekehrten Fall gilt Entsprechendes. ⁸Die Ersetzung ist dem Prüfungsamt mit der Anmeldung zur Prüfung anzuzeigen.
- (6) ¹Der Schwerpunkt ist zu Beginn des zweiten Semesters verbindlich zu wählen. ²Ein Wechsel des Schwerpunkts ist noch möglich, wenn nicht mehr als eine für das zweite Semester laut Studienverlaufsplan vorgesehene juristische Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgreich oder nicht erfolgreich abgelegt wurde. ³Hat sich eine Studierende oder ein Studierender ein zweites Mal zu einer Prüfung i.S.v. Absatz 6 Satz 2 angemeldet, ist damit ein Wechsel des Schwerpunkts ausgeschlossen. ⁴Bei einem Wechsel des Schwerpunkts werden Fehlversuche aus dem früheren Schwerpunkt nicht auf den neuen Schwerpunkt übertragen. ⁵Ein Rückwechsel des Schwerpunkts ist ausgeschlossen. ⁶Der Wechsel des Schwerpunkts ist gegenüber dem Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht mit formlosem Schreiben anzuzeigen.
- (7) ¹Im Wahlpflichtbereich „Juristische Vertiefung“, je nach Wahl mit dem Schwerpunkt „Unternehmensrecht“ oder dem Schwerpunkt „Recht der globalisierten Wirtschaft“, sowie im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften DEWR ist jeweils für ein einziges Wahlpflichtmodul ein einmaliger Wechsel eines gewählten Wahlpflichtmoduls in ein anderes Wahlpflichtmodul aus dem betreffenden Modulkatalog in Anlage 2 möglich. ²Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Prüfungsleistung zum ersten Male nicht bestanden wurde. ³Der nicht bestandene Prüfungsversuch wird nicht als Fehlversuch angerechnet. ⁴Das Modul kann nicht erneut belegt werden. ⁵Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.
- (8) ¹Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der Wahlpflichtmodule durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin innerhalb eines Wahlpflichtbereichs mehr Wahlpflichtmodule belegt als nach Absatz 4 und 5 im jeweiligen Wahlpflichtbereich zu studieren sind, gibt die oder der Studierende bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches Wahlpflichtmodul in den betreffenden Wahlpflichtbereich und damit in die Berechnung der Abschlussnote einbezogen und welches gemäß § 9 Absatz 7 als Zusatzleistung ausgewiesen werden soll. ²Macht die oder der Studierende keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Wahlpflichtmoduls für den entsprechenden Wahlpflichtbereich maßgeblich.
- (9) ¹Wegen des Lehrangebots in dem Wahlpflichtbereich „Wirtschaftswissenschaften“ wird auf die Modulbeschreibungen sowie Beschreibungen in den aus Anlage 2 ersichtlichen FPOs in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. ²Für das Modul „Masterarbeit (DEWR)“ (3DEWRMA18) sind allein die Modulbeschreibung sowie die Beschreibungen in der FPO-M DEWR maßgeblich.
- (10) ¹Mögliche Lehrformen sind: Vorlesung, Vorlesung mit integrierter Übung, (Interdisziplinäres) Seminar, Präsentation Hauptseminar, Kolloquium, Forschungskolloquium, Arbeitsgemeinschaft, Übung, Projekt, Praktikum und Planspiel. ²Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (11) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Die Angabe der Lehrsprache ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Sofern die Lehrsprache nicht eindeutig festgelegt ist, geben die Lehrenden die Lehrsprache spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-M sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:
1. Hausaufgaben (3 – 10 Seiten):

¹Hausaufgaben bestehen aus einer von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben sind. ²Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. ³Soll die Hausaufgabe schriftlich eingereicht werden, gilt § 18 Absatz 1 RPO-M entsprechend.
 2. Hausarbeiten (15 – 25 Seiten) und Projektarbeiten:

¹Eine Haus- oder Projektarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. ³Die schriftliche Hausarbeit in den Hauptseminaren ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten Exemplaren bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter des Hauptseminars fristgerecht abzuliefern. ⁴Entsprechendes gilt für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Forschungskolloquium, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter nichts Abweichendes bestimmt. ³§ 18 Absatz 1 RPO-M gilt entsprechend.
 3. Präsentationen (15 – 30 Minuten):

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.
 4. Fallstudien und Planspiele:

¹In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. ²Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.
 5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwort-Wahlverfahren) im Umfang von 45 Minuten bis maximal vier Stunden:

¹Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. ²Eine Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten ist zulässig. ³Eine Ersetzung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Modul nur wenig nachgefragt wird. Die Ersetzung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn den Studierenden in der Veranstaltung mitzuteilen, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und durch das Prüfungsamt in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. ⁴Die Prüfungsdauer soll sich an der Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur orientieren.
 6. Praktikumsbericht (5 Seiten)
- (2) ¹Die Prüfungsleistung in den Modulen 3DEWRMA001 bis 3DEWRMA014 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls statt; es werden zwei Prüfungstermine angeboten. ²Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (mangelhaft) bewertet. ³Ersatzweise können statt der Klausuren mündliche Prüfungen angeboten werden. ⁴Hierüber entscheidet die oder der jeweilige Modulverantwortliche.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung in den Hauptseminaren (Module 3DEWRMA015 und 3DEWRBA016) besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag; § 11 Absatz 2 RPO-M gilt entsprechend. ²Für die Rechtzeitigkeit der Einreichung der schriftlichen Hausarbeit gilt § 18 Absatz 1 RPO-M entsprechend. ³Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. ⁴Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. ⁵Für den mündlichen Vortrag gilt § 18 Absatz 1 RPO-M entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (mangelhaft) zu bewerten ist. ⁶Die Teilnahme an

mehreren rechtswissenschaftlichen Seminaren ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig. ⁷Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben und zwar für die am besten bewerteten Seminare. ⁸§ 10 bleibt unberührt.

- (4) ¹Die Prüfungsleistung im Modul „Forschungskolloquium Rechtswissenschaften“ (3DEWRMA017) besteht aus mehreren wissenschaftlichen (Teil-)Hausarbeiten mit Präsentationen; § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 RPO-M gelten entsprechend. ²Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. ³Die Teilnahme an mehreren Forschungskolloquien ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig. ⁴Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben und zwar für das am besten bewertete Forschungskolloquium. ⁵§ 10 bleibt unberührt.
- (5) Im Falle der Hauptseminare (3DEWRMA015 und 3DEWRMA016) sowie des „Forschungskolloquiums Rechtswissenschaften“ (3DEWRMA017) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte – dem Prüfungsamt mitzuteilende – Frist fest, bis zu der die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an dem Seminar bzw. Forschungskolloquium durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt und der Veranstalterin oder dem Veranstalter zurücktreten kann.
- (6) ¹Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit. ²Abweichend von § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 15 RPO-M sollen die Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen spätestens 8 Wochen nach dem Erbringungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.
- (7) ¹Die oder der Studierende kann auf Antrag weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzleistungen). ²Zusatzleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus den nicht gewählten Modulen dieses Studiengangs oder eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs, insbesondere auch Praktika oder sonstige erworbene fachspezifische Zusatzqualifikationen, sein. ³Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Abschlussnote nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte für diesen Studiengang gutgeschrieben. ⁴Bestandene Zusatzleistungen werden grundsätzlich im Transcript of Records aufgeführt; auf Antrag werden Zusatzleistungen nicht aufgeführt. ⁵Der Antrag ist spätestens vor der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung dieses Studiengangs beim Prüfungsamt zu stellen. ⁶Ein als Zusatzleistung absolviertes und ausgewiesenes Modul kann nicht mehr als Leistung im Wahlpflichtbereich verbucht und ausgewiesen werden.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden; die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist gemäß § 18 Absatz 5 RPO-M nicht erbracht und mit 5,0 (mangelhaft) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer oder gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelfreie Feststellung der Identität möglich ist.
- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe ihrer schriftlichen Bewertung bzw. der mündlichen Verteidigung gemäß § 11 Absatz 10 wiederholt werden.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 18 Absatz 5 und 6 RPO-M) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 18 Absatz 8 RPO-M) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre). ²Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß im Rahmen eines Seminars (Module 3DEWRMA015 und 3DEWRMA016) oder des Forschungskolloquiums (Modul DEWRMA017), informiert die Prüferin oder der Prüfer das Prüfungsamt hierüber unverzüglich. ³Das Prüfungsamt informiert die anderen Prüferinnen und Prüfer von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauffolgenden Semester über die Prüfungssperre.
- (4) ¹Wurde ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig im Studium ein alternatives Wahlpflichtmodul aus dem entsprechenden Modulkatalog absolviert werden. ²§ 8 Absatz 6 und 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 21 Leistungspunkte, davon entfallen 15 Leistungspunkte auf die schriftliche Arbeit und 6 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung nach Absatz 10.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Die Zulassung zur Masterarbeit richtet sich nach § 13 RPO-M. ³Die Ausgabe des Themas der schriftlichen Arbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der schriftlichen Arbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 70 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Hierzu gehören die Module „Hauptseminar Rechtswissenschaften I“ (3DEWRMA015) und „Hauptseminar Rechtswissenschaften II“ (3DEWRMA016) bzw. das „Forschungskolloquium Rechtswissenschaften“ (3DEWRMA017), die jeweils erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt 13 Wochen. ²§ 14 Absatz 3 RPO-M gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft.
- (4) ¹Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. ²Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit muss grundsätzlich ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. ²Möglich ist auch eine interdisziplinäre Masterarbeit mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen. ³Ob es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein Thema nach Satz 1 oder 2 handelt, entscheidet in Zweifelsfällen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers.
- (6) Die Masterarbeit kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 7 Absatz 1 betreut werden.
- (7) ¹Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe des § 14 Absatz 6 RPO-M weitere Sprachen zulassen. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (8) ¹Die schriftliche Arbeit ist als maschinengeschriebener Text in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form fristgerecht über den Prüfungsausschuss einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben. ³Die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit die Erstgutachterin oder den Erstgutachter oder eine Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern vorschlagen. ³Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (10) ¹Die schriftliche Arbeit ist mündlich in einer 30- bis 45-minütigen benoteten mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen. ²Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wessen schriftliche Arbeit mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. ³Prüferin oder Prüfer soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sein. ⁴Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers i. S. v. § 7 Absatz 2 abgelegt. ⁵Im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 12 Absatz 6 RPO-M.
- (11) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die endgültige Bewertung nach § 12 Absatz 3 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Für alle Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (schriftliche Arbeit und mündliche Prüfung) ist die Vergabe der Zwischennoten 4,3 und 4,7 möglich.
- (2) ¹Bei der Bildung der Note für eine Gesamtprüfungsleistung und für die Masterarbeit sowie bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, auf die abgerundet wird. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die endgültige Bewertung der Masterarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung, wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.
- (4) Im Fall von § 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-M wird die Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit abschließend von einer Drittprüferin oder einen Drittprüfer vorgenommen.

§ 13

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen eingeschrieben haben.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang DEWR, akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.) der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 (Amtliche Mitteilung 16/2012), die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „DEWR“ Master of Laws (LL.M.) der Universität Siegen vom 02. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilung 141/2013), die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang DEWR, akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.) der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 in der Fassung vom 2. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilung 142/2013) und die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „DEWR“ Master of Laws (LL.M.) der Universität Siegen vom 17. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilung 105/2014) treten am 30. September 2021 außer Kraft. ¹Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang eingeschrieben waren, können noch bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach diesen Prüfungsordnungen beenden.
- (3) ¹Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Fachprüfungsordnung zu absolvieren. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2020 an den Prüfungsausschuss zu richten und nicht widerrufbar.

Artikel 3

Regelungen für den fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang

Nicht besetzt.

Artikel 4

Regelungen für den Lehramtsstudiengang

Nicht besetzt.

Artikel 5

Fachübergreifend angebotene Exportmodule

Das Fach Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht bietet fachübergreifend die folgenden Module nur zum Export an:

Nr.	Modultitel
3DEWRMAEX001	Globalization and Sustainable Development (SME)

Artikel 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 30. Januar 2019.

Siegen, den 30. August 2019

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan zu Artikel 2

Exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ (Vollzeit) bei Start im Wintersemester

1. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	1.		2.	
		SWS	LP	SWS	LP
3DEWRMA001	Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung	4	6		
3DEWRMA002	Rechtsgestaltung im Gesellschaftsrecht	4	6		
3DEWRMA003	European and International Trade Law	4	6		
3DEWRMA004	Transnational Business Law	4	6		
3DEWRMA015	Hauptseminar Rechtswissenschaften I	2	9		
Nach Wahl 3DEWRMA016 oder 3DEWRMA017	Hauptseminar Rechtswissenschaften II Forschungskolloquium Rechtswissenschaften			2	9
Nach Wahl	Juristische Vertiefung			4	6
Nach Wahl	Juristische Vertiefung			4	6
Nach Wahl	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften DEWR			4	6
		18	33	14	27

2. Studienjahr

Modul		Semester			
Nr.	Bezeichnung	3.		4.	
		SWS	LP	SWS	LP
Nach Wahl	Juristische Vertiefung	4	6		
Nach Wahl	Juristische Vertiefung	4	6		
Nach Wahl	Wahlpflichtbereich Wirtschafts- wissenschaften DEWR	6	9		
Nach Wahl	Wahlpflichtbereich Wirtschafts- wissenschaften DEWR	6	9		
3DEWRMA018	Masterarbeit DEWR			0	21
3DEWRMA019	Praktikum DEWR			0	9
		20	30	0	30

Anlage 2: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8

Nr.	Modultitel	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
	Juristische Vertiefung: Schwerpunkt Unternehmensrecht			24	
3DEWRMA005	Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA006	Konzern- und Umwandlungsrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA007	Recht der Kreativwirtschaft	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA008	Vertiefung Arbeitsrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA009	Compliance und Datenschutz	0	1	6	Anlage 3
	Juristische Vertiefung: Schwerpunkt Recht der globalisierten Wirtschaft			24	
3DEWRMA010	Globalization and Sustainable Development	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA011	Regulierungsrecht	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA012	International Investment Law	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA013	Privatrechtsvergleichung und -harmonisierung/Private Law Comparison and Harmonization	0	1	6	Anlage 3
3DEWRMA014	Europäisches Beihilfe- und Vergaberecht	0	1	6	Anlage 3
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften DEWR			24	
3AATMA002	Auditing	0	1	9	FPO-M AAT
3CRMMA010	Strategisches Controlling	0	1	9	FPO-M CRM
3SMEMA013	Strategic and Life Cycle Management in SMEs	0	1	9	FPO-M SME
3CRMMA011	Wertschöpfungsmanagement	0	1	9	FPO-M CRM
3SMEMA011	Family Business and Business Succession	0	1	9	FPO-M SME
3MMMA002	New Media Management	0	1	9	FPO-M MM
3AATMA004	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	0	1	9	FPO-M AAT
3MMMA001	Personalmanagement und Organisation	0	1	9	FPO-M MM
3SMEMA010	Entrepreneurial and SME Marketing	0	1	9	FPO-M SME
3VWLBA002	Makroökonomik I	0	1	6	FPO-B VWL
3VWLBA003	Mikroökonomik I	0	1	6	FPO-B VWL
MA-B-PÖ 4	Kontextuale Ökonomik	1	1	9	Anlage 5*

* Anlage 5 entfällt mit Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Plurale Ökonomik.

Anlage 3: Modulbeschreibungen zu Artikel 2

Bei Verwendung eines Moduls in verschiedenen (Teil-) Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-) Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Bei Verwendung eines Moduls in mehreren (Teil-) Studiengängen bezieht sich die Angabe des empfohlenen Fachsemesters auf den Studiengang, in dem das Modul originär verortet ist. In jedem anderen Studiengang, in dem das Modul verwendet wird, ergibt sich das empfohlene Fachsemester aus dem Studienverlaufsplan.

Nr.	3DEWRMA001		
Modultitel	Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Vertragsgestaltung	60	2
Vorlesung	Vertragsverhandlung	60	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung sowie des Vertragsmanagements und des Claim Managements, so dass sie ein Unternehmen für Verträge innerhalb Europas beraten können und vor allem selbst in der Lage sind, den Vertragsgestaltungs- und Vertragsverhandlungsprozess aktiv mit zu gestalten und Erlebtes so reflektieren zu können, dass sie dieses für Optimierungen nutzen können. Vertragsgestaltung Die Studierenden finden die zu konkreten wirtschaftlichen Bedürfnissen in Betracht kommenden Vertragstypen und können Unternehmen bei der Auswahl des geeigneten Vertragstyps beraten. Sie kennen Standardklauseln in Wirtschaftsverträgen, verstehen ihre Wirkungsweise, kennen die Wirksamkeitsvoraussetzungen und sind in der Lage, Unternehmen entsprechend zu beraten. Zudem sind sie in der Lage, in einfachen Fällen eigene Formulierungen vorzuschlagen bzw. Vorlagen auch komplexerer Verträge auf ihre Bedürfnisse anzupassen und fremde Formulierungen kritisch zu kommentieren. Sie kennen Grundlagen des Common Law Vertragsrechts und die hier für deutsche Vertragspartner zu beachtenden Risiken. Sie kennen wichtige Vertragsbegriffe in englischer Sprache. Vertragsverhandlung Die Studierenden kennen Grundbegriffe, Grundkonzepte, Strategien und Taktiken der Vertragsverhandlung. Sie sind in der Lage, Verhandlungen in Bezug auf die dort angewandten Taktiken, etc. zu analysieren. Die Studierenden können eine Verhandlung planen und sinnvolle Empfehlungen für Strategien und Taktiken geben. Sie kennen typische Problemsituationen und Fehler und wissen, wie man diese Fehler vermeidet und Problemsituationen bewältigt. Sie sind aufgrund ihrer Kenntnis der wissenschaftlichen Hintergründe in der Lage, Verhandlungen so zu reflektieren, dass sich anhand des Gesehenen ihre Verhandlungsfähigkeiten verbessern.
Inhalte	Vertragsgestaltung • Vertragsschluss, gesetzliches Vertragsrecht, Rechtswahl • Vertragsänderung • Vertragsauslegung, Lückenfüllung • Inhaltskontrolle insbesondere bei Kaufverträgen und Werkverträgen • Vertragskommentierung • Formelle Vertragsgestaltung • Materielle Vertragsgestaltung an Beispielen • Grundlagen Common Law, englischsprachige Vertragsbegriffe • Vertragsmanagement • Claim Management Vertragsverhandlung • Grundbegriffe • Zusammenwirken von Psychologie, Behavioral Economics, Entscheidungsoptimierung, Prozessoptimierung, Kommunikationswissenschaft und Recht • Harvard Verhandlungskonzept • Rechtliche Rahmenbedingungen • Verhandlungsstrategien • Verhandlungstaktiken • Verhandlungsphasen • Verhandlungsorganisation • Problemsituationen • Fehler und ihre Vermeidung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019) Entrepreneurship and SME Management (FPO-M 2019) International Production Engineering and Management (FPO-M 2019)

Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
	Nach dem letzten Versuch:		☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein:	☒	
	Ja:	☐	
Besonderheiten	Nein:	☒	

Nr.	3DEWRMA002		
Modultitel	Rechtsgestaltung im Gesellschaftsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Rechtsgestaltung und europäisches Gesellschaftsrecht	60	2
Vorlesung	Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	60	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die gesellschaftsrechtlichen Grundkenntnisse, die erforderlich sind um ein Unternehmen bei der Niederlassung in anderen Ländern der Europäischen Union zu beraten. Insbesondere kennen sie auch den Stand der europäischen Rechtsangleichung, die groben Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und sind zur Anwendung angeglichenen Rechts nach europäischem Maßstab in der Lage. Sie können Gesellschaftsverträge zu den wichtigsten deutschen Gesellschaftsformen unter Berücksichtigung der divergierenden Interessen der verschiedenen Anteilsinhaber sowie der Gesellschaftsorgane entwerfen und analysieren. Rechtsgestaltung und europäisches Gesellschaftsrecht Die Studierenden kennen sich mit der Wegzugs- und Zuzugsproblematik in der EU aus und wissen, welche Aspekte des europäischen Gesellschaftsrechts harmonisiert wurden. Zudem sind sie mit den Grundzügen der supranationalen sowie der englischen, französischen und italienischen Gesellschaftsformen vertraut und können strukturelle Unterschiede und Gestaltungsmöglichkeiten erkennen. Sie erkennen die Grundkriterien für die Wahl der angemessenen Rechtsform und können diese anwenden. In diesem Zusammenhang sind sie in der Lage, die sich aus den Rechtsformen ergebenden Vor- und Nachteile einzuschätzen. Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht		

	Die Studierenden können die gegenwärtigen und künftigen Problemfelder bei dem Entwurf von Gesellschaftsverträgen der Personenhandelsgesellschaften, der GmbH und der AG anhand der typischen Interessenlagen ihrer Gesellschafter identifizieren und verschiedene Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Sie können auf veränderte Situationen reagieren, die durch Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung eintreten, deren Folgen für gesellschaftsvertragliche Regelungen einschätzen und Vorschläge für eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages unterbreiten.
Inhalte	Rechtsgestaltung und europäisches Gesellschaftsrecht • Relevante Rechtsprechung im Bereich des europäischen Gesellschaftsrechts • Europäische Gesellschaftsrechtsrichtlinien • Supranationale Gesellschaftsformen (SE, SPE, SCE und EWIV) • Vergleichende Darstellung des englischen, französischen und italienischen Gesellschaftsrechts (unter Berücksichtigung der wichtigsten Personen- und Kapitalgesellschaften) Bei der Besprechung der supranationalen und nationalen Gesellschaftsformen werden insbesondere folgende Aspekte betrachtet: • Gründung • Organisationsverfassung • Kapitalaufbringung • Haftung der Gesellschafter • Mitgliederwechsel • Auflösung der Gesellschaft • Zwingendes Recht und Gestaltungsspielräume im europäischen Vergleich • Grundideen zur Rechtswahl Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht • Entwurf und Anpassung von Gesellschaftsverträgen von Personenhandelsgesellschaften, GmbH, GmbH & Co. KG sowie AG: • Gründung • Organisationsverfassung • Kapitalaufbringung • Haftung der Gesellschafter • Mitgliederwechsel • Auflösung der Gesellschaft
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
	Nein:	☒	Nach dem letzten Versuch: ☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA003		
Modultitel	European and International Trade Law		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Englisch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Foundations of European Economic Law	60	2
Vorlesung	Foundations of World Trade Law	60	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltung des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden beherrschen die zentralen Prinzipien und Begriffe des Europäischen Wirtschaftsrechts und des Welthandelsrecht. Sie kennen die Strukturen der Europäischen Wirtschaftsverfassung sowie die Grundzüge des Wirtschaftsvölkerrechts am Beispiel des WTO-Rechts. Sie sind daher mit den wichtigsten Grundlagen der Weltwirtschaftsordnung vertraut und verstehen die Wechselwirkungen beider Rechtsregime. Foundations of European Economic Law Die Veranstaltung vertieft die Kenntnisse der Studierenden im Europäischen Wirtschaftsrecht. Ausgehend von der Europäischen Wirtschaftsverfassung und einer Wiederholung der Grundfreiheiten liegt der Fokus auf dem Europäischen Außenwirtschaftsrecht sowie dem Europäischen Wettbewerbsrecht. Die Grundprinzipien dieser Bereiche werden von den Studierenden verstanden. Foundations of World Trade Law Die Weltwirtschaftsordnung wird durch das Welthandelsrecht als Teil des Wirtschaftsvölkerrechts bestimmt. In diesem Kontext spielt nicht nur das WTO-Recht eine entscheidende Rolle, sondern auch das stetig wachsende Netz bi- und multilateraler Freihandelsabkommen. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in diesen Bereichen und haben ein besseres Verständnis für wirtschaftspolitische Zusammenhänge des internationalen Wirtschaftssystems		
Inhalte	Foundations of European Economic Law • Europäische Wirtschaftsverfassung • Grundfreiheiten • Gemeinsame Handelspolitik		

	• Kompetenzverteilung • Europäische Wirtschaftsabkommen • Europäisches autonomes Außenwirtschaftsrecht • Grundstrukturen des Europäischen Wettbewerbsrechts Foundations of World Trade Law • Weltwirtschaftsordnung und Wirtschaftsvölkerrecht • Völkerrechtliche Grundlagen des Welthandelsrechts • Welthandelsrecht, insb. WTO-Recht • Entwicklung des GATT-Systems • Grundprinzipien des GATT • Streitbeilegungsmechanismus im WTO-Recht • Bi- und multilaterale Freihandelsabkommen
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Inhaltlich:
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA004		
Modultitel	Transnational Business Law		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Englisch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	UN Sales Law and International Arbitration	60	2
Vorlesung	Private International Law and International Litigation	60	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden beherrschen die Systematik, Inhalte und (englischsprachigen) Fachbegriffe des Kollisionsrechts sowie der internationalen Rechtsverfolgung, und zwar sowohl vor den Gerichten als auch vor den Schiedsgerichten. Damit verstehen sie, wie sich privatrechtliche Fragen insbesondere von international agierenden Unternehmen bewältigen lassen. UN Sales Law and International Arbitration Die Studierenden haben ihre Kenntnisse bei der Beurteilung internationaler Sachverhalte im Privatrecht vertieft. Im Bereich der internationalen Handelskaufverträge haben sie das vereinheitlichte Recht nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) kennengelernt. Über dieses weltweit geltende Einheitsprivatrecht hinaus, wissen die Studierenden über die Bedeutung und den Ablauf der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Bescheid (Schiedsordnungen, New York Convention). Private International Law and International Litigation Die Studierenden vertieften ihr Wissen zum Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilprozessrecht. Dazu haben sie sich, teils auch vergleichend, mit der Rom I-VO, der Rom II-VO und der Brüssel Ia-VO im Kontext des internationalen Wirtschaftslebens beschäftigt. Sie können einen Sachverhalt mit Auslandsberührung richtig und umfassend bewältigen (Zuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung und Vollstreckung).		
Inhalte	UN Sales Law and International Arbitration • Entstehungsgeschichte des UN-Kaufrechts • Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts • Vertragsschluss im UN-Kaufrecht		

	• Allgemeine Geschäftsbedingungen und UN-Kaufrecht • Leistungsstörungen im UN-Kaufrecht • Schiedsgerichtsbarkeit Private International Law and International Litigation • Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts (Vertiefung) • Bedeutung der Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung (Vertiefung) • Internationales Schuldvertragsrecht (Vertiefung) • Internationales Privatrecht der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Vertiefung) • Internationales Sachenrecht (Vertiefung) • Internationale Zuständigkeit (Vertiefung) • Internationales Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht (Vertiefung)
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019); Entrepreneurship and SME Management (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA005		
Modultitel	Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Markenrecht, Lauterkeitsrecht und Domainrecht	30	2
Vorlesung	Kartellrecht	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplanvorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

Qualifikationsziele	Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Deutschen und Europäischen Wettbewerbsrechts. Im Markenrecht verfügen sie durch das Erlernen der internationalen, europäischen und deutschen Regelungen über einen vertieften Einblick in den Aufbau und die Systematik des Schutzes eines zentralen geistigen Eigentumsrechts. Dies umfasst sowohl die Marke im engeren Sinne (Produkt- und Dienstleistungsbezeichnung), als auch die Garantiemarke, den Schutz von Geschäftsbezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben. Sie kennen nicht nur die Schutzvoraussetzungen der Marke und können deren Vorliegen beurteilen, sondern kennen auch die Mittel der Rechtsdurchsetzung. Dieses Verständnis dient ihnen auch als Basis für die Erschließung weiterer geistiger Eigentumsrechte. Auf dem Gebiet des Domainrechts können die Studierenden in besonderem Maße rechtsgebietsübergreifend denken. Da das Domainrecht weder international noch national einheitlich kodifiziert ist, können sie die verschiedenen Gesetze und Rechtsinstitute aus dem allgemeinen Zivilrecht sowie dem Wettbewerbsrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz heranziehen um z.B. Löschungs-, Freigabe oder Übertragungsansprüche zu prüfen. Durch das Erlernen des deutschen Lauterkeitsrechts, sowie die europäischen lauterkeitsrechtlichen Richtlinien, können die Studenten nicht nur lautere und unlautere Geschäftspraktiken beurteilen, sondern beherrschen dann auch die engen Querverbindungen zwischen Lauterkeits-, Marken- und Domainrecht. Im Kartellrecht kennen sie das Kartellrecht im engeren Sinne, das Missbrauchsverbot und die Fusionskontrolle. Sie können damit sowohl verbotene Absprachen von Unternehmen beurteilen (z.B. Preis- und Gebietsabsprachen), als auch die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung z.B. durch Kopplungs- oder Exklusivbindungen beurteilen, als auch die Zusammenschlusskontrolle zur Verhinderung des Entstehens oder Verstärkens einer marktbeherrschenden Stellung anwenden. Da diese Rechtsgebiete maßgeblich von europäischem Recht bestimmt sind, kennen die Studierenden nicht nur die europäischen und deutschen Regelungen, sondern kennen die maßgeblichen Abweichungen und Vorrangstellungen. Die Studierenden können methodengerecht und systematisch die verschiedenen Gesetze anwenden und miteinander in Verbindung bringen. Sie kennen praxisnahe Fälle und können das erlernte Wissen auch auf neue, unbekannte Fälle übertragen und sie durch die erlernte Argumentation und klare Wertentscheidung zu einem schlüssigen Ergebnis tragen. Markenrecht, Lauterkeitsrecht und Domainrecht
----------------------------	---

	Die Studierenden kennen die Grundlagen des europäischen, deutschen und auch internationalen Markenrechts, Lauterkeitsrechts und Domainrechts sowie die Zusammenhänge zwischen diesen Rechtsgebieten. Im Bereich des Markenrechts sind sie sowohl mit den Grundzügen des internationalen Markenrechts (IR-Marke, Markenrechtsabkommen), als auch mit der Unionsmarke nach der Markenverordnung, als auch mit dem überwiegend auf der Markenrichtlinie beruhenden deutschen Markengesetz vertraut. Insbesondere kennen die Studierenden die Voraussetzungen und Folgen des Markenschutzes gemäß dem Markengesetz. Dies umfasst sowohl den Schutz von Marken im engeren Sinne (Produkt- und Dienstleistungsbezeichnungen, aber auch Produktgestaltung), Garantiemarken, als auch den Schutz von Geschäftsbezeichnungen und geographischen Herkunftsbezeichnungen. Im Lauterkeitsrecht, das allgemein Regelungen umfasst, welche geschäftlichen Handlungsweisen erlaubt (lauter) und welche unlauter (also verboten) sind, ist den Studierenden der Einfluss europäischer Richtlinien, wie die über unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern und die über irreführende und vergleichende Werbung geläufig. Die Studierenden sind zur richtlinienkonformen Auslegung in der Lage. Sie beherrschen den Umgang mit dem deutschen UWG und kennen insbesondere die Regelungen zu unlauteren Formen der Werbung und der Nachahmung fremder Produkte. Ferner haben die Studierenden fundierte Kenntnisse im Bereich der im internationalen Dienstleistungs- und Warenverkehr immer bedeutsameren Internetdomains. Da es auf diesem Rechtsgebiet weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene eine einheitliche Kodifikation gibt, können die Studierenden hier in besonderem Maße rechtsgebietsübergreifend denken. Insbesondere können sie zur Beurteilung von etwaigen Löschungs-, Freigabe und Übertragungsansprüchen Gesetze und Rechtsinstitute aus dem allgemeinen Zivilrecht sowie dem Wettbewerbsrecht und gewerblichen Rechtsschutz heranziehen. Kartellrecht Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse im europäischen und deutschen Kartellrecht. Sie beherrschen die drei Säulen des Kartellrechts, i.e. das Kartellrecht im engeren Sinne, die Missbrauchskontrolle sowie die Fusionskontrolle. Sie können im Rahmen des Kartellrechts im engeren Sinne die verschiedenen Formen des Zusammenwirkens von Unternehmen beurteilen, die dazu geeignet sind den zwischen ihnen bestehenden Wettbewerb zu reduzieren oder auszuschließen (z.B. Preis- oder Gebietsabsprachen). Sie verfügen über die Fähigkeit die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung eines oder mehrerer Unternehmen zu beurteilen (z.B. Kopplungs- und Exklusivbindungsverträge). Schließlich beherrschen sie die Anwendung der Zusammenschlusskontrolle (Fusionskontrolle), durch die verhindert werden soll, dass eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird. Die Studierenden haben Kenntnisse der wettbewerbspolitischen und volkswirtschaftlichen Konzepte, durch die diese Regelungen beeinflusst werden und sind in der Lage die Überschneidungspunkte der drei Säulen sachgemäß zu beurteilen.
Inhalte	Markenrecht, Lauterkeitsrecht und Domainrecht • Internationales, europäisches und deutsches Markenrecht • Europäisches und deutsches Lauterkeitsrecht • Domainrecht • Querbezüge zwischen den genannten Rechtsgebieten sowie Bezüge zum allgemeinen Zivilrecht und zum Kartellrecht Kartellrecht

	• Europäische und deutsche Regelungen zum Kartellrecht • Kartellverbot im engeren Sinne (Verbot von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, die den Wettbewerb negativ zu beeinträchtigen) • Missbrauchskontrolle • Fusionskontrolle • Querbezüge zwischen der kartellrechtlichen Regelungen sowie Bezüge zum allgemeinen Zivilrecht
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein:	☒	
Besonderheiten	Ja:	☐	
	Nein:	☒	

Nr.	3DEWRMA006		
Modultitel	Konzern- und Umwandlungsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Konzernrecht	30	2
Vorlesung	Umwandlungsrecht	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen – aufbauend auf gesicherten Kenntnissen des Gesellschaftsrechts und des Bürgerlichen Rechts – über solide Kenntnisse des Konzern- und Umwandlungsrechts. Sie kennen Strukturen und typische Problemfelder. Sie sind in der Lage mit ihren Kenntnissen Lösungen zu anspruchsvollen Themenkomplexen zu unterbreiten. Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen. Konzernrecht Die Studierenden kennen die Grundlagen und die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fragestellungen des Konzernrechts. Der Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt im Konzernrecht der AG und GmbH, wobei dem Konflikt zwischen dem Leitungsinteresse einerseits und dem Minderheitenschutz andererseits sowie dem Gläubigerschutz besondere Aufmerksamkeit gilt. Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende konzernrechtliche Problemstellungen eigenständig erfassen und lösen zu können. Umwandlungsrecht		

	Die Studierenden kennen die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Umwandlungsarten der Verschmelzung, Spaltung und des Formwechsels nach dem UmwG und die Möglichkeiten der Umwandlung von Rechtsträgern außerhalb der Regelungen des UmwG. Der Schwerpunkt ihrer Kenntnisse liegt in der Systematik des Umwandlungsgesetzes sowie der Verfahrensschritte eines Umwandlungsvorgangs unter besonderer Beachtung des Umstrukturierungsinteresses der beteiligten Rechtsträger einerseits und dem Minderheiten- und Gläubigerschutz andererseits. Die Studierenden sind in der Lage, typische in der Rechtspraxis auftretende Problemstellungen eigenständig erfassen und lösen zu können.
Inhalte	Konzernrecht • Grundbegriffe gem. §§ 15 ff. AktG (verbundene Unternehmen, Mehrheitsbeteiligung und Abhängigkeit, Konzern, wechselseitige Beteiligungen, Mitteilungspflichten) • AG-Vertragskonzern (Überblick; Rechtsnatur; Inhalt eines Unternehmensvertrages; Leitungsmacht; Umfang und Grenzen des Weisungsrechts; Prüfungs- und Folgepflicht des Vorstands der vertragsabhängigen AG; Rechtsfolgen bei Nichtdurchführung zulässiger und bei Erteilung und Durchführung rechtswidriger Weisungen; Rechtsfolgen eines Unternehmensvertrages, insb. Verlustausgleichspflicht, Recht auf Sicherheitsleistung, Abfindung und Ausgleich; Änderung und Beendigung eines Unternehmensvertrages) • GmbH-Vertragskonzern (Abschluss, Rechtsfolgen, Änderung und Beendigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen) • Faktischer AG- und GmbH-Konzern (Zwecke der §§ 311 ff. AktG; Anwendbarkeit in mehrstufigen Unternehmensverbindungen; Voraussetzungen; Nachteilsausgleichspflicht; Schadensersatzpflicht des herrschenden Unternehmens; Schadensersatzpflicht der Organmitglieder; Abhängigkeitsbericht; konzernrechtlicher Bestandsschutz der abhängigen GmbH) • Eingliederung und Squeeze-out • Konzernrecht der Personenhandelsgesellschaften Umwandlungsrecht • Umwandlungsarten • Umwandlungsverfahren (nach dem UmwG und außerhalb des UmwG) • Wesen, Reichweite und Grenzen der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge • Institutioneller und individueller Gläubigerschutz • Minderheitenschutz, insb. durch Anteilsgewährung, Berichts- und Informationspflichten • Beschlussfassung über die Umwandlungsmaßnahme • Klage gegen die Wirksamkeit eines Umwandlungsbeschlusses einschließlich Freigabeverfahren • Recht auf Ausscheiden gegen Barabfindung • Spruchverfahren
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA007		
Modultitel	Recht der Kreativwirtschaft		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Medienwirtschaftsrecht: Das Recht der Medien- und Kulturschaffenden	30	2
Vorlesung	Deutsches und Europäisches Urheber- und Verlagsrecht	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	120 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Fragen des Rechts der Kreativwirtschaft, erkennen die wichtigsten Herausforderungen dieses Querschnittsrechts und können diese einordnen. Sie verstehen die vielfältigen bestehenden rechtlichen Instrumente und können methodisch sauber und systematisch praxisnahe, urheber- und medienrechtliche sowie rechtsgebietsübergreifende Fälle lösen. Da es keinen einheitlichen Medienkodex gibt, die rechtlichen Fragestellungen in diesem Bereich eher durch ein tatsächliches als durch ein rechtliches Band zusammengehalten werden, besteht die besondere Schwierigkeit und zugleich Herausforderung dieses Moduls darin, einen Überblick über die teilweise recht unübersichtliche Lage der Rechtsgrundlagen (Rechtsquellen) zu gewinnen, sie in Verhältnis zueinander zu setzen, gemeinsame Grundsätze aufzuzeigen sowie die Bezüge zwischen dem nationalen und europäischen Recht als auch zwischen dem maßgeblichen öffentlichen und privaten Recht zu erkennen. Medienwirtschaftsrecht: Das Recht der Medien- und Kulturschaffenden Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Fragen des Medienwirtschaftsrechts. Sie verstehen die wichtigsten aktuellen Herausforderungen dieses sich rasch entwickelnden Rechtsgebiets sowie die inzwischen vorhandenen rechtlichen Instrumente und können medienrechtliche Fälle lösen. Deutsches und Europäisches Urheber- und Verlagsrecht		

	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in zentralen Fragen des Urheber- und Verlagsrechts. Sie verstehen die wichtigsten aktuellen Herausforderungen dieses sich rasch entwickelnden Rechtsgebiets sowie die inzwischen vorhandenen rechtlichen Instrumente und die Bezüge zum Europarecht. Sie können urheberrechtliche Fälle lösen.
Inhalte	Medienwirtschaftsrecht: Das Recht der Medien- und Kulturschaffenden • Begriff, Reichweite und geschichtliche Entwicklung des Medienrechts als Rechtsgebiet • Bedeutung der Medien in der Wirtschaftsordnung und im Kommunikationsprozess • Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Medienakteure sowie Kunst- und Kulturschaffende (Meinungsfreiheit, Filmfreiheit, Kunstfreiheit, Menschenwürde, Allgemeines Persönlichkeitsrecht) • Das zivilrechtliche Anspruchssystem (Unterlassung, Gegendarstellung, Widerruf, Schadensersatz, Geldentschädigung) • Presserecht • Rundfunkrecht • Filmrecht • Das Arbeitsrecht in der Kreativwirtschaft • Immaterialgüterrechtlicher Schutz von Medieninhalten • Medienwettbewerbsrecht • Das Recht der Telemedien, insbes. Haftungsgrundsätze • Privatrechtliche Regelungen des Rechts der Domains Deutsches und europäisches Urheber- und Verlagsrecht • Immaterialgüterrechte • Rechtsquellen des Urheber- und Verlagsrechts • Interessenlage im Urheberrecht • Das Urheberrechtliche „Werk“ und sein „Urheber“ (insb. Schöpferprinzip, der angestellte und beauftragte Urheber) • Der Inhalt des Urheberrechts: Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte • Ansprüche des Urhebers • Schranken des Urheberrechts • Rechtsverletzungen und Rechtsschutz • Urheberrecht im Rechtsverkehr (insb. Grundsatz der Unübertragbarkeit, die Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten) • Verwandte Schutzrechte • Recht der Verwertungsgesellschaften • Grundzüge des internationalen, speziell europäischen Urheberrechts • Grundzüge des Verlagsrechts
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA008		
Modultitel	Vertiefung Arbeitsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	30	2
Vorlesung	Arbeitsrecht in der Praxis	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über Entwicklung, Regelungsgegenstände und Rechtsgrundlagen des europäischen und deutschen Arbeitsrechts. Sie haben einen Überblick über die verschiedenen Rechtsquellen des Arbeitsrechts gewonnen und können die unionsrechtlichen Vorgaben ins Verhältnis zu den nationalen Rechtsgrundlagen setzen. Die Studierenden sind zur Bewertung und Lösung von Fällen aus der Praxis befähigt. Zudem können sie Rechtsprechungspraxis auswerten und kritisch diskutieren. Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht Die Studierenden haben die Grundlagen des deutschen, europäischen und internationalen Arbeitsrechts verstanden. Sie können arbeitsrechtliche Sachverhalte umfassend, d.h. nationalrechtlich unter Einbeziehung europäischer und internationaler Regelungen, bewerten und konkrete Fallfragen beantworten. Arbeitsrecht in der Rechtsprechungspraxis Die Studierenden haben vor allem aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitsrecht kennengelernt und diskutiert. Sie haben einen Einblick in die Konstellationen, Wertungen und Entwicklungen des europäischen und deutschen Arbeitsrechts gewonnen.		
Inhalte	Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht • Grundlagen des europäischen und deutschen Individualarbeitsrechts (Vertiefung) • Europäisches arbeitsrechtliches Primär- und Sekundärrecht (z.B. Freizügigkeit, Entsenderichtlinie) • Internationales Privatrecht (Rom I-Verordnung) • Internationales Zivilverfahrensrecht (Brüssel Ia-Verordnung) • Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts		

	Arbeitsrecht in der Rechtsprechungspraxis • Klassiker der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung • Aktuelle arbeitsrechtliche Entscheidungen
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA009		
Modultitel	Compliance und Datenschutz		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Compliance WISE	30	2
Vorlesung	Datenschutz- und IT-Recht	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Grundideen und Mechanismen der Compliance und sind auf compliancespezifische Berufsaufgaben vorbereitet. Sie haben besondere Kenntnisse im Complianceanwendungsfall Datenschutz. Die Grundlagen des Spannungsverhältnisses von Datenschutz und das IT Recht mit Anwendungsfelder, wie z.B. Internetplattformen, Softwareagenten, Daten als Gegenleistung, sind ihnen vertraut. Sie haben sowohl die Funktion des enabling law als auch die Schutzfunktion im Blick und können Problempunkte abgewogen bewältigen. Compliance Aufgrund ihrer Kenntnisse der Grundlagen und Anwendungsinhalten von Compliance sind sie zur Mitarbeit in einer Complianceabteilung in der Lage. Das betrifft die Anwendung und Verbesserung eines CMS, die Risikoanalyse, den spezifischen Umgang mit einzelnen Compliancemodulen, interne Untersuchungen wie die Bewältigung aufgedeckter Complianceverstöße. Datenschutz- und IT-Recht Die Studierenden kennen die Grundlagen des Datenschutzes und des allgemeinen IT Rechtes moderner Geschäftsmodelle. Sie können den Datenschutz sowohl in Bezug auf Compliance als auch mit Bezug auf das allgemeine IT Recht anwenden. Sie kennen die Grundprobleme der Einbindung des modernen IT Rechtes in das vorhandene Zivilrecht im Sinne eines enabling law. Sie kennen sowohl die großen Grundkonflikte als auch praktische Anwendungsfragen und sind in der Lage für Letztere eine angemessene Lösung zu erarbeiten.		
Inhalte	Compliance • Grundidee der Compliance und das Verhältnis zu CSR und Risikomanagement • Rechtsgrundlagen • Risiken von Noncompliance		

	• Funktionsweise von Compliancemanagementsystemen (CMS) • Grundlagen materieller Compliance Module (Kartellrecht, Korruptionsverbot, Compliance für Finanzinstitute, Umweltschutz) • Compliancerisikoanalyse • Interne Ermittlungen, Aufdeckung und Bewältigung von Complianceverstößen • Datenschutz als Gegenstand und Grenze der Compliance Datenschutz- und IT-Recht • Rechtsgrundlagen Datenschutz: Grundrechte, Persönlichkeitsrecht, Datenschutzgrundverordnung, deutsches BDSG • E Privacy • Grundregeln • Zweifelsfragen • pragmatische Lösungsversuche • Verzahnung mit der Compliance, • IT Recht in modernen Geschäftsmodellen unter Einsatz von Blockchain Technologie, Softwareagenten und Vermittlungsplattformen
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
	Nein:	☒	Nach dem letzten Versuch: ☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA010		
Modultitel	Globalization and Sustainable Development		
Pflicht/Wahlpflicht*	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Englisch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Law and Development	30	2
Vorlesung	International Environmental and Energy Law	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in deutscher und englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Vor dem Hintergrund einer sich zunehmend globalisierenden Wirtschaft lernen die Studierenden das oft vom gewohnten europäischen (und deutschen) Muster abweichende grundlegende Rechtsverständnis und die jeweils charakteristischen Institutionen beispielhaft ausgewählter (Aserbaidshan und China) außereuropäischer Rechtsordnungen und Kulturen kennen. Sie lesen zentrale Passagen der internationalen wissenschaftlichen Literatur zum Thema „Law and Development“ und arbeiten an der Formulierung einer – praxistauglichen – allgemeinen Theorie der Rechtsreformberatung mit, deren Ziel es ist, Transformations- und Entwicklungsländer auf den Weg der Rechtsstaatlichkeit (rule of law) und nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) zu bringen. Um daneben einen ergänzenden Blick aus anderer Perspektive auf dasselbe Phänomen der sich globalisierenden Wirtschaft zu werfen, analysieren sie parallel dazu den integralen, nationale und internationale Normen gleichermaßen umfassenden rechtlichen Rahmen der gesamten energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette von der Gewinnung der Primärenergieträger („Upstream“) – oft im außereuropäischen Ausland – bis zum Absatz von Strom oder Kraftstoffen an den Verbraucher („Downstream“) in Europa (und speziell in Deutschland). Sie untersuchen somit anhand eines für die Wirtschaft seit der industriellen Revolution zentralen Sektors, inwieweit es inzwischen gelungen ist, trotz der oft schwierigen Ausgangslage stark voneinander abweichender (rechts-)kultureller Voraussetzungen tragfähige rechtliche Lösungen zu entwickeln, die den Mindestanforderungen der Rechtsstaatlichkeit und nachhaltigen Entwicklung genügen. Law and Development		

	Die Studierenden vergleichen – ausgehend von der Beobachtung der Kulturgebundenheit des Rechts – interdisziplinär (d.h. vor allem mit rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden, aber auch historisch und sozialwissenschaftlich) das moderne europäische Rechtsverständnis mit dem Rechtsverständnis außereuropäischer Kulturkreise. Sie analysieren dann die Funktionsweise ausgewählter (teils noch traditioneller, überwiegend aber inzwischen deutlich „verwestlichter“) Rechtsordnungen beispielhaft ausgewählter Länder (Aserbaidshan und China) und untersuchen den Zusammenhang zwischen der jeweiligen Verfassungs- und Gesetzeslage, den spezifischen Institutionen und dem Entwicklungspotenzial im Sinne eines „sustainable development“. Die Studierenden sollen damit zugleich ein tieferes Verständnis für die spezifische Eigenart und besondere Leistungsfähigkeit des „modernen“, „westlichen“ Gesetzesrechts entwickeln, können aber auch ergründen, auf welchen spezifischen gesellschaftlichen, historisch gewachsenen Voraussetzungen seine Funktionsfähigkeit beruht. Daran schließt sich die Frage an, inwieweit und unter welchen Umständen „westliches“ Recht als Modell für außereuropäische Staaten geeignet ist. International Environmental and Energy Law Die Studierenden beschäftigen sich sowohl mit den theoretischen Zielen der Energiewirtschaft und des Umweltschutzes als auch mit der tatsächlichen konzeptionellen Ausgestaltung der deutschen und europäischen Energiepolitik, wobei die spezifisch rechtlichen Fragen im Mittelpunkt stehen, aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen Beachtung finden und institutionenökonomisch betrachtet werden sollen. Ausgehend von den völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben analysieren sie die gesamte energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette von der Gewinnung der Primärenergieträger („Upstream“) bis zum Absatz von Strom oder Kraftstoffen an den Verbraucher („Downstream“). Dabei richten sie besonderes Augenmerk auf die Rolle des Staates, der mit den Mitteln des Rechts z.B. in Situationen „natürlicher“ Monopole (Verteilernetze) funktionierende Märkte zu schaffen versucht, einen einheitlichen europäischen Energiebinnenmarkt etablieren will und regenerative Energieträger und Maßnahmen der Energieeinsparung fördert. Neben der Verwobenheit des deutschen und europäischen Rechts thematisieren sie insbesondere auch die Rechtsfragen, die sich z.B. bei der Rohstoffförderung durch europäische Unternehmen in außereuropäischen Staaten ergeben.
Inhalte	Law and Development • Behandlung der Kulturkreise in der Rechtsvergleichung: Rechtskulturkreise, Rechtsexport, Rechtspluralismus • Entwicklungstheorien (insbesondere Entwicklungsökonomik) und Institutionenökonomik • Moderne europäische Verfassungsgeschichte und westliches Staats- und Rechtsverständnis • Beispiele für andere Kulturkreise (islamische, orthodoxe, ostasiatische Kultur): Rechtsverständnis und Rolle des Rechts • Beispiele für historische Rechtsreformen (Russland, Türkei, Japan; vor allem aber Aserbaidshan und China) • Transformation im Spannungsfeld der Innen- und Außenpolitik • Rechtsgrundlagen Entwicklungszusammenarbeit: Ziele, Akteure, Instrumente • Ansätze zu einer Theorie von Law and Development International Environmental and Energy Law • Energiewirtschaft und Umweltschutz im Überblick • Der völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmen des Energiewirtschaftsrechts

	• Gewinnung der Primärenergieträger: weltweite Rohstoffförderung und Transport • Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen: Anlagenrecht, Emissionszertifikatehandel • Handel mit Energie: Liberalisierung der Energiemärkte • Staatliche Einflussnahmen auf die Energiemärkte: Sicherung der Energieversorgung, Förderung regenerativer Energieträger und der Energieeinsparung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019); Plurale Ökonomik (PO 2017); Roads to Democracy(ies) (Fakultät I)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA011		
Modultitel	Regulierungsrecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Grundlagen Regulierungsrecht	30	2
Vorlesung	Vertiefung Regulierungsrecht	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in deutscher und englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden kennen die Notwendigkeit von Infrastrukturregulierung, deren Rechtsquellen, erkennen die Schnittmengen des Infrastrukturregulierungsrechts mit anderen Rechtsbereichen und analysieren insbesondere den Netzzugangsanspruch (Third Party Access) zunächst aus allgemeiner kartellrechtlicher Perspektive, danach aus der Perspektive des jeweiligen Netzregulierungsrechts. Sie können die Regulierungsmethoden der einzelnen Infrastrukturbereiche diskutieren und gemeinsame Grundlagen einschließlich der möglichen Entwicklungsrichtung der europäischen Komponente der Regulierung aufzeigen. Grundlagen Regulierungsrecht Die Studierenden können die Infrastrukturregulierung mit anderen Arten der Markt- und Wirtschaftsregulierung, insbesondere der Finanzmarktregulierung, vergleichen. In der Entwicklung von der Daseinsvorsorge zum Gewährleistungsstaat können sie die Rechtsquellen des Regulierungsrechts analysieren und die Notwendigkeit der Regulierung bei natürlichen Monopolen diskutieren. Auf dieser Basis erkennen sie Schnittmengen der Infrastrukturregulierung vom allgemeinen kartellrechtlichen Netzzugangsanspruch (Third Party Access) bis zu ähnlichen Regulierungsmethoden der einzelnen Bereiche. Vertiefung Regulierungsrecht		

	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in speziellen Bereichen der Regulierung. Dazu gehört die Netzregulierung im Energie- und Telekommunikationsbereich, sowie im Eisenbahnsektor. Sie kennen die speziellen Voraussetzungen für den Third Party Access. Darauf aufbauend verstehen sie die jeweiligen Netzeigentümer betreffende Kosten- bzw. Anreizregulierung und haben Verständnis für die rechtlichen Voraussetzungen von (auch grenzüberschreitendem) Engpassmanagement. Sie erörtern mögliche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Netzentgelte und eine mögliche europäische Zusammenarbeit.
Inhalte	Grundlagen Regulierungsrecht • Abgrenzung der Infrastrukturregulierung von anderen Arten der Markt- und Wirtschaftsregulierung • Staatliche Daseinsvorsorge vs. Gewährleistungsstaat • Notwendigkeit der Regulierung bei natürlichen Monopolen im Infrastrukturbereich • Rechtsquellen des Regulierungsrechts • Schnittmengen des Regulierungsrechts mit anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Verwaltungs- und Kartellrecht • Regulierungsmethoden • Relevanz und allgemeine kartellrechtliche Voraussetzungen des Third Party Access Vertiefung Regulierungsrecht • Liberalisierungsabläufe im Energie-, Telekommunikations-, Eisenbahn- und Postsektor • Voraussetzungen für Third Party Access im Energie-, Telekommunikations-, und Eisenbahnbereich • Regulierung der Netzkosten für natürliche Monopole unter besonderer Berücksichtigung der Unterschiede von Strom und Gas; Voraussetzungen der einzelnen in den Sektoren angewandten Regulierungs- und Engpassmanagementmethoden • Tendenzen der Rechtsprechung zur Entgeltregulierung im Hinblick auf § 315 BGB • Möglichkeiten europaweit einheitlicher Regulierung, Beispiel der ACER
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA012		
Modultitel	International Investment Law		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Englisch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Substantive Standards of Investment Protection	30	2
Vorlesung	Resolution of Investment Disputes	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in deutscher und englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden verstehen die völkerrechtlichen Grundlagen des Schutzes internationaler Kapitalanlagen und können insbesondere die Defizite des traditionellen Rechtssystems erkennen, welches auf über 3.000 bilateralen Investitionsschutzabkommen beruht. In diesem Zusammenhang liegt der Fokus auf der Absicherung von Investoren im Hinblick auf politische Risiken im Gaststaat in Form materieller Schutzstandards sowie auf dem eigenständigen Streitbeilegungsmechanismus vor internationalen Schiedsgerichten. Schließlich kennen sie die aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Investitionsschutzpolitik und können diese ins Verhältnis zum traditionellen System setzen. Substantive Standards of Investment Protection Die Studierenden lernen ausgehend von den völkerrechtlichen Grundlagen des Investitionsschutzrechts die rechtlichen Schutzinstrumente dieses Rechtsgebiet (Fremdenrecht, Investor-Staat-Verträge und Investitionsschutzabkommen) kennen. Sie verstehen, dass Investoren im Gaststaat politischen Risiken ausgesetzt sein können und dass es Schutzstandards zu deren Absicherung bedarf. Sie können die Standards anhand wichtiger Entscheidungen aufarbeiten und Entwicklungen aufzeigen. Resolution of Investment Disputes		

	Die Studierenden kennen die zur Durchsetzung der Schutzstandards in Investitionsschutzabkommen eingeführten eigenständigen Streitbeilegungsmechanismen vor internationalen Schiedsgerichten sowie deren Stärken und Schwächen. Sie lernen unter anderem das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) als Forum zur Bereitstellung von Schiedsgerichten ebenso kennen wie die neuesten Entwicklungen im Bereich der Europäischen Investitionsschutzpolitik und können Unterschiede herausarbeiten.
Inhalte	Substantive Standards of Investment Protection • Wirtschaftliche Gründe für Auslandsinvestitionen • Politische Risiken • Völkerrechtliche Grundlagen des Investitionsschutzrechts • Schutzstandards im allgemeinen Völkerrecht • Investor-Staat-Verträge • Anwendungsbereich von Investitionsschutzabkommen • Schutzstandards in bi- und multilateralen Investitionsschutzabkommen Resolution of Investment Disputes • Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit • Ablauf der Verfahren • Spezielle Klauseln bezüglich der Streitbeilegung in Investitionsschutzabkommen • ICSID als Forum zur Bereitstellung von Schiedsgerichten sowie Grundlagen der ICSID-Konvention • Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Europäischen Investitionsschutzpolitik
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
	Nein:	☒	Nach dem letzten Versuch: ☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA013		
Modultitel	Privatrechtsvergleichung und -harmonisierung/Private Law Comparison and Harmonization		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Europäisches Privatrecht (nationales und EU-Privatrecht)	30	2
Vorlesung	Common Law in Comparative Perspective	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in deutscher und englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Die Studierenden haben Kenntnisse über Entwicklung, Regelungsgegenstände und Rechtsgrundlagen des Europäischen Privatrechts erlangt. Sie haben einen rechtsvergleichenden Überblick über die nationalen Rechtsordnungen gewonnen. Zudem haben sie die zersplitterten Rechtsgrundlagen des Unionsrechts kennengelernt und können sie in Verhältnis zu den nationalen Rechtsgrundlagen setzen. Sie verstehen das Zusammenwirken von EU und nationalen Regelungen. Die Studierenden sind zur Bewertung und Lösung von wirtschaftsrechtlichen Fällen mit unionsrechtlichem Einschlag befähigt. Zudem haben die Studierenden am Beispiel des anglo-amerikanischen Rechts die Ausgestaltung eines anderen Rechtskreises auf der Grundlage von Rechtsvergleichung kennengelernt und haben hierdurch fortgeschrittene Einblicke in die rechtlichen Grundlagen des europäischen und weltweiten Wirtschaftsverkehrs erhalten. Europäisches Privatrecht (nationales und EU-Privatrecht)		

	Die Studierenden erhielten Einblick in die beiden Zweige des Europäischen Privatrechts: die rechtsvergleichend zu ermittelnden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den europäischen Privatrechtsordnungen sowie das Unionsprivatrecht. Sie haben Verständnis erlangt, welche großen Unterschiede zwischen den europäischen Privatrechtsordnungen bestehen und inwiefern das eine Vereinheitlichung des Privatrechts in Europa erschwert. Zudem haben sie verstanden, wie das Unionsrecht auf die nationalen Rechtsordnungen einwirkt. Sie können Urteile des EuGH einordnen und diskutieren. Dabei haben sich die Studierenden vertieft mit der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts beschäftigt. Common Law in Comparative Perspective Die Studierenden haben in englischer Sprache und teils mit originalen Rechtstexten einen Einblick in die englische und US-amerikanische Zivilrechtsordnung gewonnen, die angesichts der Internationalisierung auch für die deutsche Rechtspraxis weiter an Bedeutung gewinnt. Dazu wurden die Grundlagen des Common Law und die Arbeitsweise anglo-amerikanischer Juristen veranschaulicht. Die Studierenden haben sich mit der Entwicklung und Methode des Case Law in einzelnen wichtigen Bereichen des Wirtschaftsprivatrechts vertraut gemacht. Zudem wurde auf die Sonderrolle des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf das EU-Recht behandelt.
Inhalte	Europäisches Privatrecht (nationales und EU-Privatrecht) • Rechtsvergleichende Erkenntnisse über die Privatrechtsordnungen Europas • EU-Privatrechtssetzung und -anwendung • Verhältnis der nationalen und unionalen Rechtsquellen zueinander • Auslegung, insbesondere die richtlinienkonforme Auslegung • Aktuelle Rechtsprechung zu den EU-Richtlinien (v.a. Verbrauchsgüterkauf, Außergeschäftsraumverträge, Teilzeitnutzung, Verbraucherkredit, Zahlungsverzug, Reiserecht, Gleichbehandlung) Common Law in Comparative Perspective • Grundlagen des Common Law • Arbeitsweise anglo-amerikanischer Juristen • Grundsätze des Zivilrechts • Vertragsrecht (speziell: Ausgestaltung der Vertragsfreiheit; Leistungsstörungen) • Deliktsrecht • Sachenrecht (speziell: Eigentumsübertragung)
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
	Nein:	☒	Nach dem letzten Versuch: ☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA014		
Modultitel	Europäisches Beihilfe- und Vergaberecht		
Pflicht/Wahlpflicht	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	6		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	120		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Europäisches Beihilferecht	30	2
Vorlesung	Europäisches Vergaberecht	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Gesamtmodul Ausgehend von der wirtschaftspolitischen Bedeutung des Beihilfen- und Vergaberechts erkennen die Studierenden die Wichtigkeit eines unverfälschten Wettbewerbs auf dem unionalen Binnenmarkt. Gleichzeitig wissen die Studierenden darum, dass beide Bereiche durch eine Beziehung zwischen der öffentlichen Hand auf der einen und in aller Regel privaten Unternehmen auf der anderen Seite gekennzeichnet sind und können die auf dieser Erkenntnis basierenden – teils starken – Überschneidungen zwischen Beihilfen- und Vergaberecht sicher erkennen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in beiden Rechtsbereichen tiefgehende materiell- sowie prozeduralrechtliche Kenntnisse, die sie in der Praxis sicher anwenden können. Zuletzt wissen die Studierenden auch um die in beiden Bereichen vorhandenen unterschiedlichen Rechtsschutzmöglichkeiten. Europäisches Beihilferecht Die Veranstaltung greift die bisher erworbenen Kenntnisse der Studierenden im Europäischen Beihilfenrecht auf und vertieft diese. In diesem Zusammenhang verstehen sie die Wichtigkeit des in Art. 107 Absatz 1 AEUV niedergelegten grundsätzlichen Beihilfeverbots für die Unverfälschtheit des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt. Hierauf aufbauend sind die Studierenden in der Lage, die Tatbestandsmerkmale des Beihilfeverbots zu definieren und diese auf mitgliedstaatliche Beihilfen anzuwenden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen grundsätzlichen Überblick über die verschiedenen Ausnahmeregelungen. Des Weiteren ist den Studierenden der Unterschied zwischen Beihilfen gem. Art. 107 Absatz 1 AEUV und Unionsbeihilfen bewusst.		

	In prozeduraler Hinsicht kennen die Studierenden den Ablauf der unterschiedlichen Beihilfeaufsichtsverfahren vor der Kommission sowie deren Rechtsfolgen. Zuletzt erhalten die Studierenden einen tiefgehenden Einblick über die unionalen und nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten der unterschiedlichen Akteure. Europäisches Vergaberecht Ausgehend von der wirtschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Auftragsvergabe in der Europäischen Union kennen die Studierenden die historische Entwicklung sowie die Zielsetzung des europäischen Vergaberechts. Hierauf aufbauend erhalten die Studierenden tiefergehende Kenntnisse über das Primär- und Sekundärvergaberecht sowie dessen Umsetzung im nationalen Recht. Darüber hinaus werden den Studierenden die Grundsätze des Vergaberechts vermittelt. Ebenso erwerben die Studierenden Kenntnisse über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der unterschiedlichen europäischen Vergaberegime und können diese anwenden. Weiterhin vermittelt die Veranstaltung einen Einblick in die Struktur der verschiedenen Vergabeverfahren sowie grundsätzliche Kenntnisse über deren Ablauf. Zuletzt werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse über die verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten vermittelt.
Inhalte	Europäisches Beihilferecht • Ziele und wirtschaftspolitische Bedeutung des europäischen Beihilferechts • Der Begriff der Beihilfe gem. Art. 107 Absatz 1 AEUV • Die Legalausnahmen des Art. 107 Absatz 2 AEUV • Die Ermessensausnahmen des Art. 107 Absatz 3 AEUV und deren Konkretisierungen • Das Beihilfeaufsichtsverfahren vor der Kommission • Rechtsschutz des (potentiellen) Beihilfeempfängers • Rechtsschutz von Konkurrenten • Unionsbeihilfen Europäisches Vergaberecht • Wirtschaftspolitische Bedeutung der öffentlichen Auftragsvergabe in der Europäischen Union • Grundsätze des (europäischen) Vergaberechts • Primärvergaberecht • Sekundärvergaberecht • Historische Entwicklung des europäischen Vergaberechts sowie dessen Umsetzung im deutschen Recht • Die „Zweiteilung“ des deutschen Vergaberechts • Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich der unterschiedlichen Vergaberegime (öffentliche Auftragsvergabe, Sektorenauftragsvergabe, Konzessionsvergabe) • Ablauf und Grundstruktur von Vergabeverfahren • Rechtsschutz oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA015		
Modultitel	Hauptseminar Rechtswissenschaften I		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe+SoSe		
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch		
LP	6		
SWS	2		
Präsenzstudium	30		
Selbststudium	150		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	Seminar Rechtswissenschaften	15	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung bestehend aus den Prüfungselementen: Hausarbeit(Gewicht 60-80%) und Präsentation (mündlicher Vortrag mit Aussprache und Beteiligung an der Diskussion, Gewicht 20-40%) Die konkrete Form und der konkrete Umfang der Prüfungsleistung sowie die genaue Gewichtung der Prüfungselemente werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	20-25 Seiten 15-30 Minuten.	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage selbständig eine wissenschaftliche Aufgabe zu bearbeiten. Sie haben ihre aus dem Bachelorstudium erlangten Kenntnisse vertieft. Die Studierenden haben in eigener Arbeit ihre Recherche-, Schreib-, Vortrags- und Präsentationstechniken erweitert und Erfahrungen mit mündlichen wissenschaftlichen Diskussionen gewonnen. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Standpunkte zu erkennen und in Gruppen zu erarbeiten sowie diese methodisch und argumentativ auch in Verhandlungssimulationen zu verteidigen.		
Inhalte	Jedes Seminar behandelt ein größeres Themengebiet aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich abhängig von den Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Lehrenden/Professuren. Hierdurch erwerben die Studierenden nicht nur in ihrem Thema, sondern auch in den anderen Themen des Seminars vertiefte Einblicke.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Nr.	3DEWRMA016		
Modultitel	Hauptseminar Rechtswissenschaften II		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe+SoSe		
Lehrsprache	Deutsch / Englisch		
LP	6		
SWS	2		
Präsenzstudium	30		
Selbststudium	150		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Seminar	Seminar Rechtswissenschaften	15	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung bestehend aus den Prüfungselementen: Hausarbeit (Gewicht 60-80%) und Präsentation (mündlicher Vortrag mit Aussprache und Beteiligung an der Diskussion, Gewicht 20-40%) Die konkrete Form und der konkrete Umfang der Prüfungsleistung sowie die genaue Gewichtung der Prüfungselemente werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	20-25 Seiten, 15-30 Minuten.	
Studienleistungen			
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage selbständig eine wissenschaftliche Aufgabe zu bearbeiten. Sie haben ihre aus dem Bachelorstudium erlangten Kenntnisse vertieft. Die Studierenden haben in eigener Arbeit ihre Recherche-, Schreib-, Vortrags- und Präsentationstechniken erweitert und Erfahrungen mit mündlichen wissenschaftlichen Diskussionen gewonnen. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Standpunkte zu erkennen und in Gruppen zu erarbeiten sowie diese methodisch und argumentativ auch in Verhandlungssimulationen zu verteidigen.		
Inhalte	Jedes Seminar behandelt ein größeres Themengebiet aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich abhängig von den Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Lehrenden/Professuren. Hierdurch erwerben die Studierenden nicht nur in ihrem Thema, sondern auch in den anderen Themen des Seminars vertiefte Einblicke.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch:	☐
			Nach dem letzten Versuch:	☐
	Nein:	☒		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐		
	Nein:	☒		
Besonderheiten				

Nr.	3DEWRMA017		
Modultitel	Forschungskolloquium Rechtswissenschaften		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe+SoSe		
Lehrsprache	Deutsch/ Englisch		
LP	6		
SWS	2		
Präsenzstudium	30		
Selbststudium	150		
Workload	180		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Forschungskolloquium	Forschungskolloquium Rechtswissenschaften	15	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung, bestehend aus mehreren wissenschaftlichen (Teil-) Hausarbeiten mit Präsentationen.Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest.		
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, selbständig eine wissenschaftliche Aufgabe zu bearbeiten. Sie haben ihre aus dem Bachelorstudium erlangten Kenntnisse vertieft. Die Studierenden haben in eigener Arbeit ihre Recherche-, Schreib-, Vortrags- und Präsentationstechniken erweitert und Erfahrungen mit mündlichen wissenschaftlichen Diskussionen gewonnen. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Standpunkte zu erkennen und in Gruppen zu erarbeiten sowie diese methodisch und argumentativ auch in Verhandlungssimulationen zu verteidigen.		
Inhalte	Jedes Forschungskolloquium behandelt ein größeres Themengebiet abhängig von den Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Lehrenden/Professuren. Hierdurch erwerben die Studierenden nicht nur in ihrem Thema, sondern auch in den anderen Themen des Kolloquiums vertiefte Einblicke. Forschungskolloquien behandeln aktuelle Forschungsfragen und vermitteln Lösungstechniken für aktuelle Forschungsfragen als Vorstufe zur Masterarbeit wie zu einer Promotion.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.			
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch:	☐
			Nach dem letzten Versuch:	☐
	Nein:	☒		
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐		
	Nein:	☒		
Besonderheiten				

Nr.	3DEWRMA019		
Modultitel	Praktikum		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	9		
SWS			
Präsenzstudium			
Selbststudium	270		
Workload	270		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Praktikum			
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	---		
Studienleistungen	Praktikumsbericht	9 Wochen	5 Seiten
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die praktischen Anforderungen der Unternehmen, sie sind in der Lage ihr theoretisches Wissen in der Praxis umzusetzen (Wissenstransfer) und verfügen über die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit auf neue Anforderungen einzustellen. Des Weiteren verfügen sie über die benötigten Softskillanforderungen der Unternehmen (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Engagement, Führungskompetenz) und genügen diesen Anforderungen.		
Inhalte	Praktische Tätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht) oder in einer geeigneten internationalen Organisation (insb. EU, UN, WTO) in wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Beschäftigungsfeldern für Akademiker. Praktikumsbericht zur Selbstreflektion durch die Studierenden bezüglich der Qualifikationsziele.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Anzeige des Praktikums vor Aufnahme beim Modulverantwortlichen und Genehmigung durch diesen. Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Anerkennung des Praktikums und bestandene Studienleistung.		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein:	☒	
Besonderheiten	Ja:	☐	
	Nein:	☒	

Nr.	3DEWRMA018		
Modultitel	Masterarbeit DEWR		
Pflicht/Wahlpflicht	P		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	Jedes Semester		
Lehrsprache	Deutsch / Englisch / auf Antrag weitere Sprache		
LP	21		
SWS			
Präsenzstudium			
Selbststudium	630		
Workload	630		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Schriftliche Masterarbeit (15 LP) und mündliche Prüfung (6 LP). Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Arbeit mit mindestens 4,0 oder besser bestanden hat. Bei der Gesamtnotenbildung wird die schriftliche Arbeit mit 2/3 und die mündliche Prüfung mit 1/3 gewichtet (Artikel 2 § 12 Absatz 3 FPO-M)	max. 60 Seiten/ 13 Wochen 30 – 45 Minuten	
Studienleistungen	---		
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, sich innerhalb kurzer Zeit in Spezialprobleme intensiv einzuarbeiten und wissenschaftliche Fachstandards zur Aufarbeitung und Lösung eines Problems anzuwenden.		
Inhalte	Die Masterarbeit muss grundsätzlich ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. Möglich ist auch eine interdisziplinäre Bachelorarbeit mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen. Abweichend davon kann die Masterarbeit auch ein betriebswirtschaftliches bzw. volkswirtschaftliches Thema haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Studierende vor der Zulassung zur Masterarbeit mindestens 18 Leistungspunkte in betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Modulen erbracht hat.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: Vor Anmeldung müssen mindestens 70 LP erbracht worden sein. Hierzu gehören die beiden Module 3DEWRMA015 „Hauptseminar Rechtswissenschaften I“ (9 LP) und 3DEWRMA016 „Hauptseminar Rechtswissenschaften II“ (9 LP) oder 3DEWRMA017 „Forschungskolloquium Rechtswissenschaften“ (9 LP). Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Masterarbeit		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
	Ja:	☐	

Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Nein:	X	
Besonderheiten			

Anlage 4: Modulbeschreibungen zu Artikel 5

Bei Verwendung eines Moduls in verschiedenen (Teil-) Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-) Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

Bei Verwendung eines Moduls in mehreren (Teil-) Studiengängen bezieht sich die Angabe des empfohlenen Fachsemesters auf den Studiengang, in dem das Modul originär verortet ist. In jedem anderen Studiengang, in dem das Modul verwendet wird, ergibt sich das empfohlene Fachsemester aus dem Studienverlaufsplan.

Nr.	3DEWRMAEX001		
Modultitel	Globalization and Sustainable Development (SME)		
Pflicht/Wahlpflicht*	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	SoSe		
Lehrsprache	Englisch		
LP	9		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	210		
Workload	270		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Law and Development	30	2
Vorlesung	International Environmental and Energy Law	30	2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Klausur oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsleistung wird zum Ende der Vorlesungszeit erbracht; sie findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltung des Moduls als einheitliche Prüfung statt. Die Klausur ist unter Aufsicht zu schreiben. Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Veranstaltungen des Moduls. Die Prüfungsleistung ist in deutscher und englischer Sprache zu erbringen. Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.	180 Minuten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	---		

Qualifikationsziele	Vor dem Hintergrund einer sich zunehmend globalisierenden Wirtschaft lernen die Studierenden das oft vom gewohnten europäischen (und deutschen) Muster abweichende grundlegende Rechtsverständnis und die jeweils charakteristischen Institutionen beispielhaft ausgewählter (Aserbaidtschan und China) außereuropäischer Rechtsordnungen und Kulturen kennen. Sie lesen zentrale Passagen der internationalen wissenschaftlichen Literatur zum Thema „Law and Development“ und arbeiten an der Formulierung einer – praxistauglichen – allgemeinen Theorie der Rechtsreformberatung mit, deren Ziel es ist, Transformations- und Entwicklungsländer auf den Weg der Rechtsstaatlichkeit (rule of law) und nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) zu bringen. Um daneben einen ergänzenden Blick aus anderer Perspektive auf dasselbe Phänomen der sich globalisierenden Wirtschaft zu werfen, analysieren sie parallel dazu den integralen, nationale und internationale Normen gleichermaßen umfassenden rechtlichen Rahmen der gesamten energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette von der Gewinnung der Primärenergieträger („Upstream“) – oft im außereuropäischen Ausland – bis zum Absatz von Strom oder Kraftstoffen an den Verbraucher („Downstream“) in Europa (und speziell in Deutschland). Sie untersuchen somit anhand eines für die Wirtschaft seit der industriellen Revolution zentralen Sektors, inwieweit es inzwischen gelungen ist, trotz der oft schwierigen Ausgangslage stark voneinander abweichender (rechts-)kultureller Voraussetzungen tragfähige rechtliche Lösungen zu entwickeln, die den Mindestanforderungen der Rechtsstaatlichkeit und nachhaltigen Entwicklung genügen. Law and Development Die Studierenden vergleichen – ausgehend von der Beobachtung der Kulturgebundenheit des Rechts – interdisziplinär (d.h. vor allem mit rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden, aber auch historisch und sozialwissenschaftlich) das moderne europäische Rechtsverständnis mit dem Rechtsverständnis außereuropäischer Kulturkreise. Sie analysieren dann die Funktionsweise ausgewählter (teils noch traditioneller, überwiegend aber inzwischen deutlich „verwestlichter“) Rechtsordnungen beispielhaft ausgewählter Länder (Aserbaidtschan und China) und untersuchen den Zusammenhang zwischen der jeweiligen Verfassungs- und Gesetzeslage, den spezifischen Institutionen und dem Entwicklungspotenzial im Sinne eines „sustainable development“. Die Studierenden sollen damit zugleich ein tieferes Verständnis für die spezifische Eigenart und besondere Leistungsfähigkeit des „modernen“, „westlichen“ Gesetzesrechts entwickeln, können aber auch ergründen, auf welchen spezifischen gesellschaftlichen, historisch gewachsenen Voraussetzungen seine Funktionsfähigkeit beruht. Daran schließt sich die Frage an, inwieweit und unter welchen Umständen „westliches“ Recht als Modell für außereuropäische Staaten geeignet ist. International Environmental and Energy Law
----------------------------	--

	Die Studierenden beschäftigen sich sowohl mit den theoretischen Zielen der Energiewirtschaft und des Umweltschutzes als auch mit der tatsächlichen konzeptionellen Ausgestaltung der deutschen und europäischen Energiepolitik, wobei die spezifisch rechtlichen Fragen im Mittelpunkt stehen, aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen Beachtung finden und institutionenökonomisch betrachtet werden sollen. Ausgehend von den völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben analysieren sie die gesamte energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette von der Gewinnung der Primärenergieträger („Upstream“) bis zum Absatz von Strom oder Kraftstoffen an den Verbraucher („Downstream“). Dabei richten sie besonderes Augenmerk auf die Rolle des Staates, der mit den Mitteln des Rechts z.B. in Situationen „natürlicher“ Monopole (Verteilernetze) funktionierende Märkte zu schaffen versucht, einen einheitlichen europäischen Energiebinnenmarkt etablieren will und regenerative Energieträger und Maßnahmen der Energieeinsparung fördert. Neben der Verwobenheit des deutschen und europäischen Rechts thematisieren sie insbesondere auch die Rechtsfragen, die sich z.B. bei der Rohstoffförderung durch europäische Unternehmen in außereuropäischen Staaten ergeben.
Inhalte	Law and Development • Behandlung der Kulturkreise in der Rechtsvergleichung: Rechtskulturkreise, Rechtsexport, Rechtspluralismus • Entwicklungstheorien (insbesondere Entwicklungsökonomik) und Institutionenökonomik • Moderne europäische Verfassungsgeschichte und westliches Staats- und Rechtverständnis • Beispiele für andere Kulturkreise (islamische, orthodoxe, ostasiatische Kultur): Rechtsverständnis und Rolle des Rechts • Beispiele für historische Rechtsreformen (Russland, Türkei, Japan; vor allem aber Aserbaidshan und China) • Transformation im Spannungsfeld der Innen- und Außenpolitik • Rechtsgrundlagen Entwicklungszusammenarbeit: Ziele, Akteure, Instrumente • Ansätze zu einer Theorie von Law and Development International Environmental and Energy Law • Energiewirtschaft und Umweltschutz im Überblick • Der völker-, europa- und verfassungsrechtliche Rahmen des Energiewirtschaftsrechts • Gewinnung der Primärenergieträger: weltweite Rohstoffförderung und Transport • Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen: Anlagenrecht, Emissionszertifikatehandel • Handel mit Energie: Liberalisierung der Energiemärkte • Staatliche Einflussnahmen auf die Energiemärkte: Sicherung der Energieversorgung, Förderung regenerativer Energieträger und der Energieeinsparung
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Entrepreneurship and SME Management (FPO-M 2019)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			

Anlage 5*: Modulbeschreibung des Moduls aus der Pluralen Ökonomik

* Anlage 5 entfällt mit Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Plurale Ökonomik.

Nr.	MA-B-PÖ 4		
Modultitel	Kontextuale Ökonomik		
Pflicht/Wahlpflicht*	WP		
Moduldauer	1		
Angebotshäufigkeit	WiSe		
Lehrsprache	Deutsch/Englisch		
LP	9		
SWS	4		
Präsenzstudium	60		
Selbststudium	210		
Workload	270		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
Vorlesung	Kultur-Institutionen- Entwicklung-Wirtschaft		2
Seminar	Ökonomie und Recht		2
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Gesamtprüfungsleistung aus einer Hausarbeit (Seminararbeit) und einer Präsentation.	15 Seiten, 15-30 Minuten	
Studienleistungen	Eine Studienleistung. Form und Umfang der Studienleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen bekannt gegeben.		
Qualifikationsziele	Die Bedeutung von formellen und informellen Institutionen im Prozess der wirtschaftlichen Entwicklung prinzipiell erfassennund bewerten können. Ökonomische Modelle und Theorien vor dem Hinterrund gesellschaftlicher, historischer und kultureller Kontexte refelktieren können.		
Inhalte	Ökonomische Kontexte umfassen alle anthropolgischen, sozialen, historischen und kulturellen Zusammenhänge einer Gesellschaft, die das ökonomische Denken und Verhalten sowie die wirtschaftlichen Prozesse beeinflussen und formen. Hierunter sind formelle (z.B. Gesetze) und informelle (z.B. Sitte, Moral, Religion) Institutionen zu verstehen. In der Vorlesung werden die grundlegenden Begriffe, Konzepte und Merkmale einer kontextualen Ökonomik diskutiert, wobei Bezüge zu anderen (sozial-) wissenschaftlichen Ansätzen hergestellt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Themen institutoneller Wandel, Globalisierung, Entwicklungsökonomik und Transformationsprozesse. Das Seminar beschäftigt grundlegend mit dem Verhältnis von Ökonomie und Recht. Rechtliche Rahmenbedingungen sind ein wesentlicher Kontext für wirtschaftliche Prozesse. Hierdurch erwerben die Studierenden nicht nur in ihrem selbst bearbeiteten Thema, sondern auch in den anderen Themen des Seminars vertiefte Einblicke.		
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Masterstudiengang Plurale Ökonomik Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (FPO-M 2019)		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Formal: / Inhaltlich: /		
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistung		

Prüfungsrechtliche Besonderheiten zur o.g. Modulbeschreibung bei Verwendung in mehreren Studiengängen

Wiederholbarkeit der Prüfungsleistung(en) (Anzahl / Terminierung)	Es gelten die Regelungen in Artikel 2 § 10 der FPO-M DEWR in der jeweils geltenden Fassung.		
Mündliche Ergänzungsprüfung möglich	Ja:	☐	Nach jedem Versuch: ☐
			Nach dem letzten Versuch: ☐
	Nein:	☒	
Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung möglich	Ja:	☐	
	Nein:	☒	
Besonderheiten			